

PATIENTENINFORMATION

Zuzahlung bei stationärer Krankenhausbehandlung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen gemäß § 39 Absatz 4 SGB V sind gesetzlich versicherte Patienten verpflichtet, 10 Euro Zuzahlung je Kalendertag ihres Krankenhausaufenthaltes für längstens 28 Tage pro Kalenderjahr an ihre Krankenkasse zu entrichten.

Durch das Krankenhausfinanzierungsreformgesetz **sind nunmehr die Krankenhäuser verpflichtet, die Zuzahlung im Auftrage der Krankenkasse von den Patienten einzuziehen.** Unser Vergütungsanspruch gegenüber Ihrer Krankenkasse vermindert sich automatisch um den Zuzahlungsbetrag. Deshalb müssen wir Sie bitten, Ihre Zuzahlungen hier im Krankenhaus zu leisten. Für den Fall, dass Sie Ihre Zuzahlung nicht leisten, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, für offene Beträge ein Mahnverfahren bis hin zur Vollstreckung einzuleiten.

Von der Zuzahlung befreit sind Sie in folgenden Fällen:

- bei vor-, und nachstationärer Krankenhausbehandlung
- wenn die Krankenhausbehandlung zulasten der gesetzlichen Unfallversicherung geht
- bei Schäden, die unter das Bundesversorgungsgesetz fallen, zum Beispiel bei den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung
- wenn Sie jünger sind als 18 Jahre
- wenn Sie privat versichert sind
- wenn Sie bereits für das aktuelle Kalenderjahr eine Zuzahlungsbefreiung vorlegen

Um Ihren und unseren Aufwand so gering wie möglich zu halten, bitten wir Sie, vor Beendigung des Krankenhausaufenthaltes Ihre Zuzahlung in unserer Patientenaufnahme zu leisten.

Die Krankenkassen **BARMER** und **DAK** ziehen die Zuzahlung direkt von ihren Versicherten ein, sodass die Zuzahlung in unserer Patientenaufnahme nicht geleistet werden muss.

Sollten Sie Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an, wir sind Ihnen hierbei behilflich!

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen eine baldige Genesung.

Ihr DRK Krankenhaus Teterow